

**Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang
an der Universität Mannheim**

vom 05. Juni 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 18 ff.)

1. Änderung vom 21. Juni 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 (Teil 1) vom 30. Juni 2011, S. 60 ff.)

2. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 1) vom 21. März 2013, S. 12 ff.)

3. Änderung vom 12. Juni 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 61 ff.)

4. Änderung vom 18. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2015 (Teil II) vom 02. Juli 2015, S. 54 ff.)

5. Änderung vom 20. Dezember 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 35/2016 vom 22. Dezember 2016, S. 11 ff.)

6. Änderung vom 08. Dezember 2022

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2022 vom 08. Dezember 2022, S. 4 ff.)

7. Änderung vom 26. Mai 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2023 vom 31. Mai 2023, S. 13 ff.)

8. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 48 ff.)

9. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 8/2024 vom 25. Juli 2024, S. 23 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad	3
§ 2 Regelstudienzeit, Ziel und Aufbau des Studiums, Unterrichtssprache, Studiumumfang	3
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen	6
§ 3b Nachteilsausgleich	7
§ 3c Verfahrensfehler	7
§ 3d Elektronische Leistungen	8
§ 3e Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	9
§ 4 Prüfungsausschuss	10
§ 5 Studienbüro	10
§ 6 Prüfer und Beisitzer	10
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen	11
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 9 Bewertung von Prüfungen	12

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 10 Wahl der Studienrichtung.....	13
§ 10a Zulassung zur Studienrichtung Economic Research	14
II. Prüfungsverfahren	15
§ 11 Meldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungen	15
§ 12 Umfang und Struktur der Masterprüfung	16
§ 12a ENTER-Doppelabschlussprogramm	17
§ 13 Wiederholung der Prüfungen	17
§ 14 Masterarbeit.....	18
§ 15 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung	19
§ 16 [gestrichen]	21
§ 17 [gestrichen]	21
III. Schlussbestimmungen	21
§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung	21
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 20 Inkrafttreten	21
Spezifische Anlage 1	24
Spezifische Anlage 2	26
Spezifische Anlage 3	28

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in eine gehobene Berufspraxis oder die Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig und umfassend anzuwenden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 2 Regelstudienzeit, Ziel und Aufbau des Studiums, Unterrichtssprache, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Der Masterstudiengang ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Er vermittelt ein vertieftes Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge, die Fähigkeit zur Anwendung analytischer und methodischer Ansätze für die Entwicklung von Lösungen wirtschaftswissenschaftlicher Probleme sowie erweiterte Fertigkeiten zur Beurteilung wirtschaftspolitischer Maßnahmen.
- (3) Das volkswirtschaftliche Masterstudium ist untergliedert in eine einsemestrige Grundlagenphase, eine zweisemestrige Vertiefungsphase und eine einsemestrige Forschungsphase. Der Aufbau des Masterstudiengangs ist abhängig von der im Rahmen der Grundlagenphase gewählten Modulkombination sowie der nachfolgend gewählten Studienrichtung 1: Economics, 2: Competition and Regulation Economics oder 3: Economic Research und ergibt sich aus den Spezifischen Anlagen zu dieser Prüfungsordnung. Diese sind so konzipiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.
- (3a) In der Grundlagenphase des Masterstudiengangs besteht unter Beachtung der Regelung des § 10a Absatz 1 lit. ii eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Modulkombinationen nach Maßgabe der Spezifischen Anlagen 1 und 2. Die Wahl zwischen den Modulkombinationen treffen die Studierenden durch Anmeldung zu einer der beiden Modulkombinationen innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Wird die eigenständige Anmeldung unterlassen, erfolgt eine automatische Anmeldung für die Modulkombination „Economics“. Eine Kombination der Modulkombinationen ist ausgeschlossen. Entsprechend der getroffenen Wahl müssen jeweils alle Module der gewählten Modulkombination absolviert werden.
- (3b) Ein Wechsel von der Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“ hin zur Modulkombination „Economics“ kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Klausuren erstmals angemeldet wurden, beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Wird dem Antrag entsprochen, werden bereits abgelegte Prüfungen als zusätzliche Leistungen im Transcript of Records ausgewiesen. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Festsetzung der Gesamtnote erfolgt nicht.
- (3c) Ein Wechsel von der Modulkombination „Economics“ hin zur Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“ ist ausgeschlossen.
- (4) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Für einzelne Veranstaltungen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/den Prüfer/n Abweichungen vorsehen. Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Der Prüfer kann, insbesondere im

Hinblick auf mündliche Prüfungen, Deutsch als Prüfungssprache wahlweise zulassen. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen; in begründeten Ausnahmefällen ist auch die Anfertigung in deutscher Sprache möglich; die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Betreuer.

(5) Der zum Abschluss des Masterstudiums erforderliche Umfang an ECTS-Punkten beträgt insgesamt mindestens 120. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung in der Studienrichtung 1: Economics besteht aus Prüfungen zu den Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 1, davon mindestens zwei Seminarleistungen, sowie der Masterarbeit. Die Masterprüfung in der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics besteht aus den Prüfungen zu den Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 2, davon mindestens eine Seminarleistung, sowie der Masterarbeit. Die Masterprüfung in der Studienrichtung 3: Economic Research besteht aus den Prüfungen zu den Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 3 sowie der Masterarbeit.

(2) In den von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Modulen erfolgen die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen gem. Abs. (1) in der Regel in Form von schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren). Weitere zulässige Prüfungsformen, auch in Kombination mit einer oder mehreren schriftlichen Aufsichtsarbeit(en), sind:

- eine oder mehrere elektronische Aufsichtsarbeit(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete Hausarbeit(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete digital unterstützte Hausarbeit(en) schriftlicher oder elektronischer Art und/oder
- ein oder mehrere bewertete(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge) und/oder
- ein oder mehrere bewertete(r) digital unterstützte(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge) und/oder
- eine oder mehrere bewertete Zwischenklausur(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete mündliche und/oder schriftliche und/oder elektronische Übungsaufgabe(n) und/oder
- eine bewertete mündliche oder digital unterstützte mündliche Abschlussprüfung; die Regelungen über das optionale Praktikum bleiben unberührt.

Die Bestehenskriterien und die Gewichte der Teilleistungen müssen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über die Art der (des) Leistungsnachweise(s) und die eventuelle Gewichtung der Prüfungsleistungen fällt der jeweilige Prüfer. Art, Form und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfung ergeben sich aus den Regelungen dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission unter Beachtung der Grundsätze von § 3 Absatz 3 LHG beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Prüfungen in anderen Fächern richten sich jeweils nach den einschlägigen Prüfungsregelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

(2a) Die in den Spezifischen Anlagen vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Be-

rücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Vorträgen/Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Vorträgen/Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

(2b) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(3) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 3d Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeit-pauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(4) Die Masterprüfung muss spätestens am Ende des siebten Fachsemesters abgeschlossen sein, andernfalls geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses; der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

(5) Schriftliche Prüfungen des ersten Semesters können in begründeten Fällen ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; $\text{Bestehensquote} + \text{Durchfallquote} = 100\%$). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(6) [gestrichen]

(7) [gestrichen]

(8) [gestrichen]

§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere

der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleiche von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3c Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anord-

nen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 3d Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Vorgaben des § 3 Absatz 5 gelten entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 3e Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungsorganisation der Universität zu wenden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat wählt den aus vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Professoren und Juniorprofessoren der Abteilung Volkswirtschaftslehre sein. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Professoren sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft die sich auf die Abwicklung der Prüfungen beziehenden Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht andere Stellen zuständig sind. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Studienbüro

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Masterprüfung ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere die Festsetzung und Bekanntmachung der Meldefristen, die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine, die Entgegennahme der Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen; die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen; die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Masterurkunden nebst Anlagen, von Prüfungszeugnissen und von Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Prüfer können sein:

a) Hochschullehrer;

b) Privatdozenten;

c) Lehrbeauftragte, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen;

d) akademische Räte und akademische Mitarbeiter, soweit ihnen vom Rektorat auf Vorschlag des Dekanats die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen wurde und wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen.

(2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(3) Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll. In dem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festzuhalten. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rah-

men der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Zulassung zu der Prüfung ohne triftige Gründe an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage des Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung, bei einer Teilleistung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 die gesamte Leistung, mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung, bei einer Teilleistung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 die gesamte Leistung, mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch den jeweiligen Prüfer. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Studienleistungen werden mit entweder „P“ (pass/bestanden) oder „F“ (fail/nicht bestanden) bewertet.

Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(1a) Die Bewertung von Prüfungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Leistungen vergeben.

(3) Die Gesamtnote der jeweiligen Masterprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß den Spezifischen Anlagen 1 bis 3.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich	2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich	3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich	4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) [gestrichen]

(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 10 Wahl der Studienrichtung

(1) Nach der einsemestrigen Grundlagenphase ist der weitere Aufbau des Masterstudiengangs abhängig von der gewählten Studienrichtung.

(2) Die Wahl der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics erfolgt durch erstmalige Anmeldung des Studierenden zu einer verpflichtenden Prüfung der Vertiefungsphase gemäß der Spezifischen Anlage 2.

(3) Die Wahl der Studienrichtung 3: Economic Research erfolgt unter den Voraussetzungen des § 10a.

(4) Trifft der Studierende keine Wahl gemäß den Absätzen 2 oder 3, bemisst sich der weitere Aufbau seines Masterstudiengangs automatisch nach den Regelungen zur Studienrichtung 1: Economics.“

§ 10a Zulassung zur Studienrichtung Economic Research

(1) Die Zulassung für die Studienrichtung Economic Research wird nach dem ersten Fachsemester erteilt; sie erfordert

- (i) einen Antrag des Kandidaten,
- (ii) die erfolgreiche Teilnahme an den Grundlagenmodulen der Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“ mit einer nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnittsnote von mindestens 2,5,
- (iii) eine positive Einschätzung des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung nach Konsultation der in dem Grundlagenmodul unterrichtenden Professoren und ggf. einem Gespräch mit dem Kandidaten.

(2) Die Zulassung zur Studienrichtung Economic Research wird in eine solche zur Studienrichtung Economics umgewandelt, wenn der Kandidat im zweiten Fachsemester nicht sowohl alle 6 Pflichtmodule der Vertiefungsphase besteht als auch eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder besser in den 5 am besten benoteten dieser 6 Module erzielt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt über Entscheidungen zur Zulassung einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Bei einer Umwandlung gemäß Absatz 2 finden die Regelungen des § 10b Absätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 10b Wechsel der Studienrichtung

(1) Der Wechsel in eine andere im Studiengang angebotene Studienrichtung ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden möglich; für einen Wechsel von der Studienrichtung 1: Economics in die Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics darf keine der Prüfungen zu den Pflichtmodulen der Vertiefungsphase als Wahlmodulprüfung in der Studienrichtung 1: Economics bestanden sein. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit für das betroffene Semester, beim Prüfungsausschuss zu stellen; nach Ablauf dieser Frist kann ein Wechsel nur mit Wirkung für das folgende Semester beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern die nach der neuen Studienrichtung erforderlichen Prüfungen, unter Berücksichtigung bereits absolvierter und in die neue Studienrichtung übertragbarer Prüfungen, bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit gemäß § 3 Absatz 4 erfolgreich erbracht werden können. Für einen Wechsel in die Studienrichtung 3: Economic Research müssen ergänzend die Voraussetzungen gemäß § 10a Absatz 1 erfüllt sein.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, werden die im Rahmen der Vertiefungsphase der bisherigen Studienrichtung absolvierten oder verbindlich angemeldeten Prüfungen, sofern diese auch in der Vertiefungsphase der neuen Studienrichtung verpflichtend vorgesehen oder wählbar sind, bei bestandenen Prüfungen einschließlich ihrer Note, unter Anrechnung bereits genutzter Prüfungsversuche von Amts wegen in die neue Studienrichtung übertragen. Einmal nicht bestandene Prüfungen zu Pflichtmodulen können im Falle eines Wechsels in die Studienrichtung 1: Economics nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Übertragung erfolgreich absolvierter Prüfungen auf die Pflicht- oder Wahlmodule der neuen Studienrichtung nur in dem gemäß der zugehörigen Spezifischen Anlage vorgesehenen Umfang an ECTS-Punkten möglich. Dabei finden diejenigen Prüfungen Berücksichtigung, zu denen der Kandidat zeitlich zuerst angetreten ist. Über den Umfang an ECTS-Punkten hinaus bestandene Prüfungen sind für die Masterprüfung sowie für die Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen; diese werden auf Antrag als zusätzliche Leistungen (Zusatzmodule) mit der Modulnote im Transcript of Records ausgewiesen. Eine Übertragung von Prüfungen über den für die

Masterprüfung insgesamt vorgesehenen Umfang an ECTS-Punkten findet nicht statt; Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Bei einer Übertragung von Prüfungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 werden die begonnenen Prüfungsverfahren in der neuen Studienrichtung fortgeführt. Prüfungsverfahren zu Prüfungen, die nicht in die neue Studienrichtung übertragen werden, enden mit Stattgabe des Antrages.

II. Prüfungsverfahren

§ 11 Meldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungen

(1) ¹Für die Prüfungen der Grundlagenphase werden die Kandidaten vom Studienbüro entsprechend der von ihnen gewählten Modulkombination für den ersten Prüfungstermin pflichtangemeldet. ²Die erste Anmeldung zu einer Prüfung der Vertiefungsphase hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; dabei hat er die Wahl unter den über das Studierendenportal jeweils angebotenen Terminen. ³Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie nach Maßgabe der folgenden Regelungen für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder eine Anmeldung zum Wiederholungsversuch hat eigenverantwortlich zu erfolgen. ⁴Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁵Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet für Prüfungen der Vertiefungsphase nicht statt.

(2) Für die Anmeldungen zu der Prüfung im Modul Masterarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 14 Absatz 3.

(3) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 4) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder bei dem Prüfer vorgesehen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(3a) ¹Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). ²Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen, ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme). ⁵Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Prüfungen der Grundlagenphase.

(4) ¹Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studie-

rendenportal im Studienbüro zu vermerken. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin Prüfer vorgesehen ist.

(5) ¹Zu einer Prüfung wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er

1. im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulkatalog aufgenommenen weiteren festgelegten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

²Es obliegt den Studierenden, dem Studienbüro oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 12 Umfang und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung erstreckt sich auf:

1. die Pflichtmodule der Grundlagenphase,
2. bei Wahl der Studienrichtungen 2: Competition and Regulation Economics und 3: Economic Research die Pflichtmodule der Vertiefungsphase,
3. die Wahlmodule der Vertiefungsphase sowie
4. die Masterarbeit.

(2) Die zu besuchenden Pflichtmodule sowie die Regelungen bezüglich der zu besuchenden Wahlmodule ergeben sich aus der jeweiligen Spezifischen Anlage. Die Regelungen bezüglich des optionalen Praktikums ergeben sich ergänzend aus Absatz 6 sowie dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Wahlmodule umfassen inhaltlich unterschiedliche Vorlesungen, denen Übungen zugeordnet sein können, in den Studienrichtungen 1 und 2 ggf. ein Praktikum sowie in der Studienrichtung 1: Economics zwei bis vier inhaltlich unterschiedliche Seminare nach Wahl des Kandidaten und in der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics ein bis drei inhaltlich unterschiedliche Seminare nach Wahl des Kandidaten. Die inhaltliche Gleichheit der Lehrveranstaltungen wird im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(4) Die Dauer der Klausuren zu den von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Pflichtmodulen beträgt mindestens 30 und maximal 90 Minuten pro Vorlesungsstunde, mindestens jedoch insgesamt 90 Minuten. Näheres regeln die spezifischen Anlagen. Die erste Klausurarbeit soll jeweils in der letzten Vorlesungswoche oder am Anfang der auf die Vorlesungen folgenden vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsklausur vor Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters stattfinden. Die Wiederholungsklausur ist dem Semester zuzurechnen, in dem die erste Klausurarbeit stattfand.

(5) Die Dauer der Klausuren zu Pflichtmodulen, die von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten werden, ergibt sich aus den Spezifischen Anlagen. Die Dauer der Klausuren zu Wahlmodulen, die von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten werden, richtet sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät bzw. Abteilung.

(6) Die optionale Studienleistung Praktikum kann bei staatlichen oder privaten Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen oder Behörden erbracht werden. Die Vergabe von ECTS-Punkte für das Praktikum setzt voraus, dass

1. dieses die Anwendung wirtschaftswissenschaftlichen Fachwissens und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden auf praxisrelevante Fragestellungen mindestens auf Niveau eines abgeschlossenen Bachelorstudiums erlaubt sowie das Erlernen praktischer berufs-

feldbezogener Methoden und Schlüsselkompetenzen ermöglicht; hierüber ist ein Praktikumsbericht zu fertigen;

2. das Praktikum mindestens einen zeitlichen Umfang von 175 Zeitstunden aufweist, die in einem zusammenhängenden Zeitraum von acht bis zwölf Wochen abgeleistet wurden; dies ist durch eine schriftliche Bestätigung der Beschäftigungsstelle nachzuweisen.

Der Praktikumsbericht ist entsprechend der hierfür vorgegebenen Vorlage gemeinsam mit der Bestätigung der Beschäftigungsstelle einzureichen.

§ 12a ENTER-Doppelabschlussprogramm

(1) Innerhalb des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre besteht in der Studienrichtung „Economics“ die Möglichkeit zur Teilnahme am ENTER-Doppelabschlussprogramm („ENTER European Master in Economic Research“) mit einer Partnerhochschule.

(2) Beim ENTER-Doppelabschlussprogramm handelt es sich nicht um einen eigenständigen Studiengang. Die Studierenden unterliegen den Regelungen dieser Prüfungsordnung. Die Teilnahme setzt die vorherige Anerkennung der Regelungen der jeweils geltenden Fassung des ENTER-Kooperationsvertrags („Agreement of Interuniversity Cooperation for the Organization of a Joint Masters Programme“) sowie der Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule für dort erbrachte Leistungen und für die Voraussetzungen des dortigen Studienabschlusses durch den betroffenen Studierenden voraus.

(3) Bei Teilnahme am ENTER-Programm und Absolvierung des 2. Studienjahres an einer Partnerhochschule kann der Umfang der Masterarbeit abweichend vom Studienverlauf gemäß Spezifischer Anlage 1 höher oder niedriger als 30 ECTS liegen. In diesem Fall wird die Masterarbeit mit den an der Partneruniversität hierfür vorgesehenen ECTS-Punkten angerechnet. Der Umfang der zu belegenden Wahlmodule innerhalb der Vertiefungsphase erhöht beziehungsweise reduziert sich gleichzeitig um die Anzahl an ECTS-Punkten, die der Differenz zwischen der an der Partnerhochschule vergebenen ECTS-Punktzahl und der an der Universität Mannheim vergebenen ECTS-Punktzahl für eine Masterarbeit entspricht.

(4) Die Anrechnung der Leistungen, die an der Partnerhochschule erbracht wurden, erfolgt nach folgendem Schema:

(i) Bei Absolvierung des 1. Jahres an der Partnerhochschule: Es werden Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten pauschal als Module der Grundlagenphase und die verbleibenden Leistungen pauschal als Wahlmodule der Vertiefungsphase angerechnet, wobei die Noten der nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnittsnote dieser Leistungen entsprechen; Studienleistungen bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

(ii) Bei Absolvierung des 2. Jahres einschließlich der Masterarbeit an der Partnerhochschule: Die Masterarbeit wird mit den an der Partnerhochschule vergebenen ECTS-Punkten und der Note angerechnet. Die restlichen Leistungen des 2. Studienjahres werden pauschal als Wahlmodule der Vertiefungsphase angerechnet, wobei die Note der nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnittsnote dieser Leistungen entspricht; Studienleistungen bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

§ 13 Wiederholung der Prüfungen

(1) ¹Jede Prüfung der Grundlagenphase, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, muss wiederholt werden, solange den Studierenden Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

²Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung für eine Prüfung der Vertiefungsphase zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen

Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters. ³Wird ein Prüfungsversuch einer Prüfung der Vertiefungsphase im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, können sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anmelden. ⁴Handelt es sich bei einer Prüfung um eine Teilprüfung gemäß § 3 (2) Satz 2 mit einem Gewicht von maximal 50% an der Gesamtnote der Prüfung, so entscheidet der Prüfer, ob eine Wiederholungsprüfung angesetzt wird und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber. ⁵Eine versäumte Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur für genau eine Prüfung der Grundlagenphase zulässig. Bei Wahl der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics ist darüber hinaus eine zweite Wiederholung für genau eine Prüfung der Pflichtmodule der Vertiefungsphase zulässig.

(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist bei Seminaren und bei der Studienleistung Praktikum keine verpflichtende Wiederholung vorgesehen. Bei Nichtbestehen eines Seminars ist der erneute Besuch eines thematisch identischen Seminars jedoch nicht ausgeschlossen.

(3) Eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur für genau eine Prüfung der Grundlagenphase zulässig. Zur Berechnung der Gesamtnote und der vorläufigen Durchschnittsnote nach § 9 Abs. 3 und 5 wird die bessere Note herangezogen. Im Übrigen ist eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.

(4) Im Fall der Nicht-Anrechnung eines Praktikums kann ein anderes Praktikum absolviert werden.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann in folgenden Fächern geschrieben werden:

- Volkswirtschaftslehre
- Statistik und Ökonometrie
- Wirtschaftsgeschichte.

(2) Der Beginn der Masterarbeit ist frühestens im vierten Fachsemester zulässig. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit sind:

- der Erwerb von mindestens 45 ECTS-Punkten im Vertiefungsbereich,
- in den Studienrichtungen 1: Economics und 2: Competition and Regulation Economics der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Seminars.

Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszugs, bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung fest.

(3) Studierende haben die Masterarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros in der dafür vorgesehenen Form beim Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Es obliegt den Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der oder die Studierende zur Masterarbeit zugelassen. Der Prüfer teilt dem Studienbüro das Datum der Themenausgabe mit. Der Kandidat kann ein Thema vorschlagen, wodurch jedoch kein Rechtsanspruch auf die Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas begründet wird. Die Ausgabe des

Themas der Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeit obliegt nur Professoren und Juniorprofessoren bzw. Hochschul- und Privatdozenten. Zum Prüfer wird der das Thema der Masterarbeit Ausgebende bestellt. Die Masterarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit bei dem zuständigen Prüfer zurückgegeben werden (Rückgabe). Der Prüfer teilt dem Studienbüro das Datum der Rückgabe mit. Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleiben die Studierenden in dem Prüfungsversuch. Im Wiederholungsversuch ist ein neues Thema zu vereinbaren. Im Wiederholungsversuch ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit im ersten Prüfungsversuch kein Gebrauch gemacht wurde.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit richtet sich nach der Studienrichtung und ergibt sich aus der jeweiligen Spezifischen Anlage. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die abgeschlossene Masterarbeit ist beim Betreuer fristgerecht in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Abgabefrist kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass eine zusätzliche Ausfertigung in elektronischer Form abzuliefern ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten einen Aufschub für die Abgabe der Masterarbeit gewähren, und zwar höchstens um vier Wochen. Der Antrag auf Fristverlängerung muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Masterarbeit.

(6) Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel sowie die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt wurde, dass alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß anderen Quellen entnommen sind, als solche gekennzeichnet wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) Die Masterarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema der Arbeit vergibt, gemäß der in § 9 enthaltenen Bewertungsskala zu bewerten. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung muss ein weiterer Prüfer hinzugezogen werden, der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen wird als Note jene Note gem. § 9 Abs. (1) festgestellt, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit wird ohne Erfordernis eines Zweitgutachtens mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Spätestens zwei Monate nach Abgabe der Masterarbeit soll dem Kandidaten mitgeteilt werden, mit welcher Note sie bewertet wurde.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Der Kandidat erhält für die bestandene Masterarbeit ECTS-Punkte in einem sich aus der jeweiligen Spezifischen Anlage ergebenden Umfang gutgeschrieben.

(10) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird ein neues Thema ausgegeben. Eine bestandene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

(11) Der Prüfer kann die Betreuung der Masterarbeit vom Besuch eines begleitenden Masterkolloquiums abhängig machen.

§ 15 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die jeweilige Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der spezifischen Zusammensetzung je Studienrichtung entsprechend den Spezifischen Anlagen 1 bis 3 bestanden worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Leistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist. Über dieses endgültige Nichtbestehen einer Leistung erhält der Studierende einen Bescheid. Ist eine Prüfung in einem Wahlmodul des Vertiefungsbereichs endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren; der Kandidat muss ersatzweise eine andere zur Verfügung stehende Prüfung in einem Wahlmodul des Vertiefungsbereichs bestehen.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein deutschsprachiges Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die nach § 2 Abs. 3 studierte Studienrichtung;
2. sämtliche Prüfungsleistungen inkl. der Masterarbeit mit ihren ECTS-Punkten und Noten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) sowie ggf. Studienleistung Praktikum mit dem Vermerk „bestanden“;
3. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen des Gutachters;
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die Gesamtnote laut §9 Abs. 3 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch)

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Masterprüfung bzw. das Gesamturteil nach Absatz 6 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(6) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.

(7) Dem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(7a) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des volkswirtschaftlichen Masterstudiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

(8) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(9) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. die Studienleistung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 [gestrichen]

§ 17 [gestrichen]

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, ggf. auch die Masterurkunde, ist bzw. sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfer bzw. das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Prüfer oder Studienbüro zu stellen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2011 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Dabei finden die Regelungen in Artikel 1 § 4 sowie Artikel 1 § 8 dieser Änderungssatzung ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 aufnehmen. Gleiches gilt hinsichtlich der verlangten Mindestanzahl an Kursen des CDSE im Kurs-Wahlbereich in der spezifischen Anlage 2 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie gilt für alle im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Art. 2 der 3. Änderungssatzung vom 03. Juni 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Dabei finden die Regelungen in Artikel 1 § 1 Abs. 2, § 4 und § 5 dieser Änderungssatzung ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufnehmen. Gleiches gilt hinsichtlich der geänderten Grundlagemodule in § 9 und den Klausurdauern in den §§ 9 und 10 dieser Änderungssatzung. Die Änderungen der Modultitel (§§ 9 und 10) treten jedoch gemäß der Regelung in Satz 1 dieses Artikels in Kraft.

Art. 2 der 4. Änderungssatzung vom 18. Juni 2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben und aufnehmen werden.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 5. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016 bestimmt:

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden auf sämtliche Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Art. 3 der 6. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2022 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Master-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ (M.Sc.) der Universität Mannheim Anwendung, die nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Abweichend von Satz 1 findet Artikel 1 § 6 dieser Änderungssatzung ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ (M.Sc.) nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen. Abweichend von Satz 1 findet Artikel 1 § 12 Nummer 5 dieser Änderungssatzung nur auf diejenigen Studierenden Anwendung, deren Zeugnis und Urkunde ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 ausgestellt werden.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 7. Änderungssatzung vom 26. Mai 2023 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Master-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ (M.Sc.) der Universität Mannheim Anwendung, die den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Für Studierende, die sich am Tage nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in einem Prüfungsverfahren für die Masterarbeit befinden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend Artikel 2 von Amts wegen, ohne dass es eines Antrags bedarf.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 8. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Master-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ (M.Sc.) der Universität Mannheim Anwendung, die den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 9. Änderungssatzung vom 16. Juli 2024 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Spezifische Anlage 1

Studienrichtung 1: Economics

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 120 - 126

Für Veranstaltungen der Abteilung Volkswirtschaftslehre im Masterstudium der Studienrichtung Economics werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen anderer Masterprogramme an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechenschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach	Klausurdauer	ECTS-
Module	(min)	Punkte
Modulkombination „Economics“		
Modul 1: E601 Advanced Microeconomics	120	10
Modul 2: E602 Advanced Macroeconomics	120	10
Modul 3: E603 Advanced Econometrics	120	10
Summe		30

oder

Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“

Modul 1: E700 Mathematics for Economists (PhD)	120	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics I (PhD)	120	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics I (PhD)	120	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics I (PhD)	120	8
Summe		30

Vertiefungsphase:

Wahlmodule	ECTS- Punkte
------------	-----------------

Wahlmodule für das Masterstudium der Abteilung Volkswirtschaftslehre, darunter mindestens zwei und maximal vier Seminare.

Aus den Masterstudiengängen der Universität Mannheim „Mannheim Master in Management“, dort begrenzt auf Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“, „Master in Political Science“, „Master in Soziologie“, „Master in Law“ sowie „Master in Wirtschaftsmathematik“ und dem optionalen Praktikum können insgesamt bis zu 16 ECTS-Punkte eingebracht werden. Aus den vorgenannten Studiengängen können darüber hinaus in VWL-nahen Veranstaltungen zusätzlich bis zu 8 ECTS-Punkte erbracht werden. Die Entscheidung, welche Veranstaltungen als VWL-nah zu betrachten sind, trifft der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der relevanten Modulkataloge auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden; ein Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums für die Meldung zu den Prüfungen zu stellen. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg dürfen von dort aus den dem Bereich MScE 2b zugeordneten Wahlmodulen des Masterstudiengangs Economics und der Masterarbeit insgesamt höchstens 40 ECTS-Punkte eingebracht werden; § 7 bleibt unberührt; soweit Leistungen an der Universität Heidelberg im Wege der Anerkennung in den Studiengang eingebracht werden, reduziert sich die gemäß Teilsatz 1 höchstens einbringbare Anzahl an ECTS-Punkten entsprechend; wird die Anzahl der höchstens zulässigen ECTS-Punkte überschritten, werden die von den Studierenden nachgewiesenen Leistungen in der Reihenfolge des Eingangs der Nachweise im Studienbüro der Universität Mannheim berücksichtigt. Die zur Verfügung stehenden Veranstaltungen der in den Sätzen 1 und 4 genannten Studiengänge und die zugehörigen Prüfungen ergeben sich aus dem Modulkatalog des betroffenen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

60 – 66

Summe

Forschungsphase:

Research Modul

Masterarbeit (die Bearbeitungszeit beträgt 23 Wochen)

30

Bei Angebot eines die Masterarbeit begleitenden Kolloquiums wird die Teilnahme an diesem empfohlen. Die Teilnahme wird bei der Bewertung der Masterarbeit nicht berücksichtigt.

Gesamtsumme

120 - 126

Spezifische Anlage 2

Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 120 – 126

Für Veranstaltungen der Abteilung Volkswirtschaftslehre im Masterstudium der Studienrichtung Competition and Regulation Economics werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenstündiges Seminar: 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenstündiges Seminar: 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen anderer Masterprogramme an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechenschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS- Punkte
Modulkombination „Economics“		
Modul 1: E601 Advanced Microeconomics	120	10
Modul 2: E602 Advanced Macroeconomics	120	10
Modul 3: E603 Advanced Econometrics	120	10
Summe		30

oder

Modulkombination „Economic Research Preparatory Courses“

Modul 1: E700 Mathematics for Economists (PhD)	120	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics I (PhD)	120	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics I (PhD)	120	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics I (PhD)	120	8
Summe		30

Vertiefungsphase:

Pflichtmodule	ECTS- Punkte
Modul 1: Industrial Organization: Markets and Strategies (Prüfungsleistung: Klausur, 180 Min.)	14
Modul 2: Empirical Industrial Organization (Prüfungsleistung: Klausur, 120 Min.)	7
Modul 3: Competition Law (Prüfungsleistung: Klausur, 120 Min.)	5

Modul 4: Interdisciplinary Competition and Regulation 5

Seminar(Prüfungsleistung: Hausarbeit 30%, Präsentation 50%, sonstige mündliche Mitarbeit 20%)

Summe 31

Wahlmodule

Wahlmodule aus dem Masterstudiengang der Abteilung Volkswirtschaftslehre, darunter mindestens ein und maximal drei Seminare.

Aus den Masterstudiengängen der Universität Mannheim „Mannheim Master in Management“, dort begrenzt auf Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“, „Master in Political Science“, „Master in Soziologie“, „Master in Law“, „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht (LL.M.)“ sowie „Master in Wirtschaftsmathematik“ und dem optionalen Praktikum können insgesamt bis zu 16 ECTS-Punkte erbracht werden. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg dürfen von dort aus den dem Bereich MScE 2b zugeordneten Wahlmodulen des Masterstudiengangs Economics und der Masterarbeit insgesamt höchstens 40 ECTS-Punkte eingebracht werden; § 7 bleibt unberührt; soweit Leistungen an der Universität Heidelberg im Wege der Anerkennung in den Studiengang eingebracht werden, reduziert sich die gemäß Teilsatz 1 höchstens einbringbare Anzahl an ECTS-Punkten entsprechend; wird die Anzahl der höchstens zulässigen ECTS-Punkte überschritten, werden die von den Studierenden nachgewiesenen Leistungen in der Reihenfolge des Eingangs der Nachweise im Studienbüro der Universität Mannheim berücksichtigt. Die zur Verfügung stehenden Veranstaltungen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Studiengänge und die zugehörigen Prüfungen ergeben sich aus dem Modulkatalog des betroffenen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

Summe 29 – 35

Forschungsphase:

Research Modul

Masterarbeit (die Bearbeitungszeit beträgt 23 Wochen) 30

Bei Angebot eines die Masterarbeit begleitenden Kolloquiums wird die Teilnahme an diesem empfohlen. Die Teilnahme wird bei der Bewertung der Masterarbeit nicht berücksichtigt.

Gesamtsumme 120 – 126

Spezifische Anlage 3

Studienrichtung 3: Economic Research

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 120 - 126

Für Veranstaltungen der Abteilung Volkswirtschaftslehre im Masterstudium der Studienrichtung Economic Research werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen in PhD-Programmen an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechenschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS-Punkte
Grundlagenmodule		
Modul 1: E700 Mathematics for Economists (PhD)	120	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics I (PhD)	120	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics I (PhD)	120	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics I (PhD)	120	8
Summe		30

Regelungen für die Vertiefungsphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS-Punkte
Pflichtbereich		
Modul 5: E801 Advanced Microeconomics II (PhD)	120	5
Modul 6: E802 Advanced Macroeconomics II (PhD)	120	5
Modul 7: E803 Advanced Econometrics II (PhD)	120	5
Modul 8: E804 Advanced Microeconomics III (PhD)	120	5
Modul 9: E805 Advanced Macroeconomics III (PhD)	120	5
Modul 10: E806 Advanced Econometrics III (PhD)	120	5

Summe	30
Wahlbereich	
Wahlmodule aus dem Veranstaltungsangebot der GESS. Von den insgesamt verlangten Wahlmodulen müssen mindestens vier aus dem Veranstaltungsangebot des CDSE gewählt werden.	40 - 46
Forschungs-Pflichtbereichs-Modul	
E800 CDSE-Seminar (im 3. und 4. Semester)	ohne ECTS-Punkte
Fakultätsseminar	ohne ECTS-Punkte
Forschungsphase:	
Research Modul	
Master-Arbeit (Dissertation Proposal) (die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen)	20
Gesamtsumme	120 - 126